

Satzung
für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Achern

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 Satz 2 und 18 a des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Achern am 27.09.2010 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 24.07.2017:

§ 1
Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr Achern, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Achern ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- 2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus:
 1. den Einsatzabteilungen in
 - Achern
 - Achern-Fautenbach
 - Achern-Gamshurst
 - Achern-Großweier
 - Achern-Mösbach
 - Achern-Önsbach
 - Achern-Sasbachried
 - Achern-Wagshurst
 2. den Altersabteilungen in
 - Achern
 - Achern-Fautenbach
 - Achern-Gamshurst
 - Achern-Großweier
 - Achern-Mösbach
 - Achern-Önsbach
 - Achern-Sasbachried
 - Achern-Wagshurst
 3. der Jugendabteilung
 4. dem Spielmannszug in Achern-Önsbach

§ 2
Aufgaben

- 1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- 2) Die Feuerwehr kann ferner durch den Oberbürgermeister beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- 1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind (nach den jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften für den Feuerwehrdienst). Im Zweifelsfall ist ein ärztliches Zeugnis eines Arztes, der die Ermächtigung zur Untersuchung nach G 26 hat, vorzulegen. Die Kosten trägt die Stadt.
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- 2) Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- 3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie

Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Ziff. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

- 4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den jeweiligen Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- 5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- 6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- 1) Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FWG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird,
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde oder
 9. entlassen oder ausgeschlossen wird (Abs. 2 und 4).
- 2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- 3) Über die Entlassung entscheidet der Oberbürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- 4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- 5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- 6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- 1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Abteilung haben außerdem das Recht, ihren ehrenamtlichen Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- 2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- 3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- 4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

- 5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildungslehrgänge regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- 6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- 7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- 8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Ziff. 1 und 2.
- 9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR ahnden (§ 14 Abs. 5 FwG). Der Oberbürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 13 Abs. 3 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden.
Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- 1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Ziff. 3 - 5 und Abs. 2 Ziff. 2 - 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- 2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§

4 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige des Spielmannszuges übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.

- 3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- 4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- 5) Die Angehörigen aller Altersabteilungen wählen einen Obmann der Alterskameraden sowie einen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren. Dieser koordiniert die abteilungsübergreifenden Aktivitäten der Alterskameraden. Der Obmann wird im Rahmen der beschlussfähigen Hauptversammlung von den Mitgliedern der Altersabteilung gewählt.
- 6) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendabteilung

- 1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Achern". Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden können. Diese Jugendgruppen fügen zu der Bezeichnung "Jugendfeuerwehr Achern" den Namen der jeweiligen Abteilung an.
- 2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 17. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss.

- 3) Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- 4) Das Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendabteilung regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten, des Leiters der Jugendabteilung und anderen in der Jugendabteilung eingesetzten Führern der Feuerwehr Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.
 - 5) Die Angelegenheiten der Jugendwehr werden durch die Jugendordnung geregelt.

§ 7a Spielmannszug

- 1) Die Feuerwehrabteilung Önsbach unterhält einen Spielmannszug. Er führt den Namen: "Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Achern, Abteilung Önsbach"
- 2) Aufgabe des Spielmannszuges ist es:
 1. die Freiwillige Feuerwehr bei öffentlichen Anlässen als musikalischer Klangkörper zu vertreten und
 2. Feierlichkeiten und Feste der Feuerwehr mitzugestalten und musikalisch zu umrahmen.
- 3) Der Spielmannszug kann auch in eigener Regie weitere Auftritte durchführen oder bei sonstigen Anlässen mitwirken. Nicht im Dienstplan aufgeführte Auftritte des Spielmannszuges bedürfen der Anordnung durch den Abteilungskommandanten.
- 4) Die Mitglieder des Spielmannszuges sind Angehörige der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr, Abteilung Önsbach. Sie haben an den vom Leiter des Spielmannszuges angeordneten Übungsdiensten teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder sind den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr gleichgestellt und nehmen an den angeordneten Ausbildungsdiensten teil.
- 5) Über die Aufnahme in den Spielmannszug entscheidet der Abteilungsausschuss Önsbach. Die Zugehörigkeit im Spielmannszug endet, wenn das Mitglied
 1. aus dem Spielmannszug austritt oder
 2. aus dem Spielmannszug entlassen oder ausgeschlossen wird.

Die §§ 3, 4 und 7 dieser Satzung sind sinngemäß anzuwenden.

- 6) Die Mitglieder des Spielmannszuges wählen aus ihren Reihen den Leiter, der nicht gleichzeitig musikalischer Leiter sein muss. Ein zu bestellender musikalischer Leiter muss nicht bisher schon Mitglied des Spielmannszuges sein. Er wird, wenn er nicht Leiter des Spielmannszuges ist, von den Mitgliedern des Spielmannszuges vorgeschlagen. Die Ernennung des Leiters und/oder des musikalischen Leiters des Spielmannszuges erfolgt durch den Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses Önsbach.

Kommt kein Vorschlag der Mitglieder zustande, kann der Abteilungskommandant auf Beschluss des Abteilungsausschusses geeignete Personen mit der Leitung/musikalischen Leitung beauftragen.

- 7) Das Vermögen des Spielmannszuges ist Bestandteil des Sondervermögens der Abteilung Önsbach im Sinne von § 17 dieser Satzung.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

- 1) Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
- 2) bewährten Feuerwehrkommandanten und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.
- 3) Der Kommandant kann auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bewährten Stabführern des Spielmannszugs nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenstabführer verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant
2. Abteilungskommandanten
3. Obmann der Altersabteilung, Jugendfeuerwehrwart und Leiter des Spielmannszugs
4. Feuerwehrausschuss
5. Abteilungsausschüsse
6. Hauptversammlung
7. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant, stellvertretende Feuerwehrkommandanten

- 1) Der Leiter der Feuerwehr ist der hauptamtliche Feuerwehrkommandant. Vor seiner Bestellung durch den Gemeinderat ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- 2) Der Feuerwehrkommandant hat zwei Stellvertreter. Einer der beiden Stellvertreter soll aus dem ehrenamtlichen Bereich gestellt werden.

- 3) Die beiden ehrenamtlich tätigen Stellvertreter sind gleichberechtigt und werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- 4) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- 5) Gewählt werden kann nur, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt,
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- 6) Die Stellvertreter des Kommandanten werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
- 7) Die Stellvertreter des Kommandanten haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Fall ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 6.
- 8) Gegen eine Wahl der Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- 9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 FwG aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 3. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 4. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 5. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen, und dem Oberbürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und des Spielmannszuges sowie des Kassenverwalters und der ehrenamtlichen Gerätewarte zu überwachen,
 7. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

8. auf die rechtzeitige Vorlage der Wirtschaftspläne und der Jahresrechnungen der Abteilungen hinzuwirken,
9. dem Oberbürgermeister über Sitzungen des Feuerwehrausschusses und Dienstbesprechungen zu berichten,
10. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

- 10) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Ortschaftsräte) über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme hinzu zu ziehen (§ 9 Abs. 2 FwG).
- 11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- 12) Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- 13) Die Abteilungskommandanten bzw. die Leiter der Abteilungen und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Sie sind verantwortlich im Rahmen der verwaltungsmäßigen Selbständigkeit ihrer Abteilung. Im Bereich der kommunalen Pflichtaufgabe erfüllen sie in ihrer Abteilung einsatztaktische Funktionen als Unterführer (§ 11) entsprechend ihrer feuerwehrtechnischen Ausbildung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Für die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter gelten die Absätze 3 bis 7 und 11 bis 12 entsprechend. An die Stelle des Gemeinderats tritt der Ortschaftsrat; an die Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher. Im Falle des Absatzes 11 ist der Abteilungsausschuss zu hören.
- 14) Die Funktion des Abteilungskommandanten der Abteilung Achern wird vom Feuerwehrkommandanten wahrgenommen. Die Funktion der Stellvertreter des Abteilungskommandanten der Abteilung Achern wird von den Zugführern der Löschzüge I und II wahrgenommen. Die Zuständigkeiten sind vom Abteilungsausschuss in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- 15) Scheidet ein stellvertretender Kommandant bzw. ein Abteilungskommandant oder sein Stellvertreter vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit aus dem Amt, wird von der Hauptversammlung bzw. der Abteilungsversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

§ 11 Unterführer

- 1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen,

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- 2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- 3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12

Geschäftsführer, Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- 1) Der Geschäftsführer wird vom Feuerwehrausschuss auf 5 Jahre gewählt.

Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewartes oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewartes auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- 2) Der Geschäftsführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- 3) Der Geschäftsführer hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500,-- EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- 4) Der Gerätewart, der Mitglied einer Einsatzabteilung der Feuerwehr Achern sein muss, hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
Die Gerätewarte sind zur Teilnahme an einem Lehrgang für Gerätewarte an der Landesfeuerwehrschule verpflichtet.
- 5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 13

Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

- 1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und weiteren auf 5 Jahre in geheimer Wahl gewählten Mitglieder der folgenden Einsatzabteilungen:

- in Achern mit	4 Mitgliedern
- in Achern-Fautenbach	1 Mitglied
- in Achern-Gamshurst	1 Mitglied
- in Achern-Großweier	1 Mitglied
- in Achern-Mösbach	1 Mitglied
- in Achern-Önsbach	1 Mitglied

- in Achern-Sasbachried 1 Mitglied
- in Achern-Wagshurst 1 Mitglied

Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an:

- die stellvertretenden Kommandanten,
- die Abteilungskommandanten der Einsatzabteilungen
- die bestellten Zugführer der Abteilung Achern
- der Jugendfeuerwehrwart

Der Kommandant kann auch

- den Obmann der Alterskameraden,
- den Leiter des Spielsmannszuges,

oder deren Stellvertreter zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses einladen.

Sofern der Geschäftsführer nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt wird, gehört er diesem ohne Stimmberechtigung an.

- 2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens 8 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 3) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- 4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- 7) Bei jeder Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzendem, dessen Stellvertreter und bei der Einsatzabteilung

- in Achern aus 10 gewählten Mitgliedern
(je Löschzug 4 Mitglieder und die Zugführer)
- in Achern-Fautenbach aus 5 gewählten Mitgliedern
- in Achern-Gamshurst aus 5 gewählten Mitgliedern
- in Achern-Großweier aus 5 gewählten Mitgliedern
- in Achern-Mösbach aus 5 gewählten Mitgliedern
- in Achern-Önsbach aus 6 gewählten Mitgliedern
- in Achern-Sasbachried aus 5 gewählten Mitgliedern
- in Achern-Wagshurst aus 7 gewählten Mitgliedern

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglieder außerdem der Schriftführer und der Kassenverwalter an.

Die Absätze 2 bis 6 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend, an die Stelle des Oberbürgermeisters tritt der Ortsvorsteher. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Er erhält von den Sitzungen der Abteilungsausschüsse eine Fertigung des Sitzungsprotokolls.

§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

- 1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- 2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- 3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- 4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- 5) Für die Abteilungsversammlungen der Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. An die Stelle des Oberbürgermeisters tritt in den Stadtteilen der Ortsvorsteher.

§ 15 Wahlen

- 1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet.
- 2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- 3) Bei der Wahl der Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in der der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

- 4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- 5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- 6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- 7) Für die Wahlen in den Abteilungen (z.B. Abteilungskommandanten bzw. Leiter der Abteilungen, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Abteilungsausschusses) gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.
An die Stelle des Oberbürgermeisters tritt der Ortsvorsteher, an die Stelle des Gemeinderates der Ortschaftsrat.
- 8) Scheidet eine für eine bestimmte Dauer gewählte Person vorzeitig aus dem Amt aus, so wird ein Nachfolger zunächst nur für die noch verbleibende Amtszeit gewählt.

§ 16 Gestrichen

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskassen)

- 1) Für die Feuerwehr kann ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet werden.
- 2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträge aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- 3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

- 4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Oberbürgermeister.
- 5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die vom Feuerwehrausschuss auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- 6) Für die einzelnen Einsatzabteilungen werden Sondervermögen i.S. des Abs. 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrausschusses treten in den Einsatzabteilungen der Abteilungscommandant und die Abteilungsversammlung.
- 7) Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls Sondervermögen i. S. des Abs. 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrausschusses treten der Jugendfeuerwehrwart und der Jugendausschuss.

§ 18 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 21. März 2005 außer Kraft.

Achern, 28.09.2010

Klaus Muttach
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Art	vom	Anzeige	Bekannt-	Inkraft-
	GR-Beschluss	(§ 4 III GO)	machung	treten
			Achern Aktuell	
Satzung	27.09.2010	01.10.2010	01.10.2010	02.10.2010
1. Änderung	24.07.2017	01.08.2017 RP 18.08.2017 LRA	28.07.2017	01.09.2017